

## **Gebührensatzung für den Friedhof (Vorwerk) der Hansestadt Demmin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146; §§ 1 und 6 geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 13.07.2011, GVOBl. M-V 2011 S. 777) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in ihrer Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des städtischen Friedhofs sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Hansestadt Demmin im Friedhofswesen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner**

(1.) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt bzw. beantragt oder wer die Kosten der Leistung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Gebühren werden zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherungsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

#### **I. Nutzungsgebühren**

*Tarif-Nr.*      *Art der Leistung*

#### **1.            Reihengrabstätten**

1.1.	Verstorbene unter 10 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	137,00 EURO
------	---	-------------

1.2.	Verstorbene über 10 Jahre (Ruhezeit 25 Jahre)	405,00 EURO
1.3.	Pflegevereinfachte Reihengrabstätte  (Ruhezeit 25 Jahre)	1.359,00 EURO
1.4.	Urnenreihengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	126,00 EURO
1.5.	Anonyme Urnengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	292,00 EURO
1.6.	Urnengrabstätte unter Rasen (pflegevereinfacht) (Ruhezeit 20 Jahre)	859,00 EURO
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätten</b>	
2.1.1	Erdwahlgrabstätte (einfach) (Ruhezeit 25 Jahre)	607,00 EURO
2.1.2	Erdwahlgrabstätte (doppelt) (Ruhezeit 25 Jahre)	1.169,00 EURO
2.2.	Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)	189,00 EURO
2.2.1	Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) beträgt je Erdgrab und Jahr zzgl. Verwaltungsgebührenpauschale	24,28 EURO 30,00 EURO
2.2.2	für Urnen je Grab und Jahr zzgl. Verwaltungsgebührenpauschale	9,45 EURO 30,00 EURO
2.3.	Zusätzliche Urnenbeisetzungen innerhalb der Ruhezeit auf einem bereits erworbenen Grab plus ggfs. Verlängerung der Ruhezeit (Ziffer 2.2.1 bzw. 2.2.2)	45,00 EURO

## II. Bestattungsgebühren

2.1.	Grundgebühr - wird nicht von der Hansestadt Demmin erhoben -	
2.2.	Besondere Gebühren	
	Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 EURO

## III. Gebühren für Umbettung

- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 3.1. | Die Gebühr für Umbettungen beträgt grabartunabhängig   | 60,00 EURO |
| 3.2. | Für den Fall eines außerordentlichen Aufwandes (Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden) beträgt die Gebühr je weitere angefangene halbe Stunde | 15,00 EURO |

#### **IV. Genehmigung für Grabmale**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 4. | Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung eines Grabmales beträgt | 15,00 EURO |
|----|---|------------|

#### **V. Gebühr für Erteilung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende**

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 5. | Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende beträgt | 30,00 EURO |
|----|---|------------|

#### **VI. Sonderleistungsgebühren**

Sonderleistungen, die nicht als Gebühr aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

- |      |   |            |
|------|---|------------|
| 6.1. | Gestellung eines Mitarbeiters des Stadtbauhofes je angefangene Stunde | 26,90 EURO |
| 6.2. | Gestellung eines Kleintransporters je angefangene Stunde              | 10,00 EURO |
| 6.3. | Gestellung eines Transporters / Multicar je angefangene Stunde        | 23,00 EURO |
| 6.4. | Gestellung eines LKW / Bagger je angefangene Stunde                   | 33,50 EURO |
| 6.5. | Gestellung eines Verwaltungsmitarbeiters je angefangene Stunde        | 30,00 EURO |

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Friedhof der Hansestadt Demmin (Vorwerk) vom 13.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Demmin, 20.06.2013

Dr. Koch  
Bürgermeister  
**Bekanntmachungsanordnung**

Siegel

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Hansestadt Demmin, 20.06.2013

Dr. Koch  
Bürgermeister

Siegel